

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

13.

Bischofswort zur Fastenzeit 2005

„Christ, werde wesentlich!“

Liebe katholische Christen in der Steiermark, Brüder und Schwestern im Glauben!

Die Fastenzeit jedes Kirchenjahres beginnt mit dem Ruf „Gedenke, o Mensch, dass du Staub bist!“ Das ist eine Erinnerung an unsere Sterblichkeit und eine Frage, wie wir mit der Zeit umgehen, die uns als irdisches Leben zugemessen ist. Dieser Ruf soll uns aber nicht niederdrücken, sondern dazu einladen, dass wir uns nach unseren Tagesgeschäften und auch nach der davon ablenkenden und sie belohnenden Unterhaltung immer wieder der Frage zuwenden, was oder wer uns denn im Leben und im Sterben wirklich tragen kann.

„Mensch, werde wesentlich“, hat der große geistliche Meister Angelus Silesius während des 30-jährigen Krieges den Christen seiner Zeit in einem seiner Reimsprüche zugerufen. Das ist ein Ruf auch für heute und besonders für den Beginn der vorösterlichen Bußzeit.

Schritte zur Mitte

In der heutigen Gesellschaft, die man mit Recht als Lern-, Bildungs- und Unterhaltungsgesellschaft bezeichnet, können und müssen wir uns täglich mit vielerlei befassen. Das macht das Leben bunt und abwechslungsreich. Man wird dabei aber auch leicht oberflächlich. Wir brauchen daher immer wieder einen Ausgleich durch Schritte zur Mitte unseres Lebens und eine Besinnung auf seine Tiefe, auf seine Wurzeln. In der Mitte und Tiefe wartet Jesus Christus auf uns. Er breitet, wie auf jedem Kreuzbild, einladend seine Arme aus, um Menschen an sich zu ziehen, um mit ihnen eine Gemeinschaft zu bilden. Es ist die Kirche, sein mystischer Leib.

Die katholische Kirche tut viel Wichtiges in unserem Land und für unser Land. Ihr gehören beinahe 80% der Bevölkerung Steiermarks an. Fast alle tragen die Kirche auf irgendeine Weise mit. Dies besonders auch durch die finanziellen Mittel für das vielfältige kirchliche Wirken, das direkt oder indirekt der ganzen Gesellschaft zugute kommt. Insgesamt nehmen mehr als 900.000 Katholiken in Österreich jeden Sonntag am Gottesdienst teil, und sehr viel mehr tun dies an hohen Feiertagen. Tausende Frauen, Männer

INHALT

- 13. Fastenzeit 2005: Bischofswort
- 14. Firmungen
- 15. Caritas der Diözese Graz-Seckau: Statut
- 16. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau
- 17. Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang

und junge Menschen sind amtlich und Zehntausende sind ehrenamtlich in der Kirche tätig. Als Christen tragen und beseelen wir die ganze Gesellschaft in Österreich in einem hohen Maß. Im Ganzen sind wir eine große Kraft der Barmherzigkeit. In der öffentlichen Meinung wird dies oft nicht bedacht und anerkannt. Unsere Fehler, mit denen wir ehrlich umgehen müssen, werden groß herausgestellt, aber das Positive, das Gelingende wird übersehen oder gar zugedeckt. Man drängt unsere Kirche von vielen Seiten dazu, sich den Trends der Gesellschaft mehr anzupassen. Das kann im Einzelfall richtig sein, würde aber verallgemeinert zu einer Verflachung führen, die das christliche Salz schal macht. Man muss als Christ und als christliche Gemeinschaft gerade heute viel beten und fasten, um in dieser Situation hellichtig zu bleiben oder wieder hellichtig zu werden und um das Wollen des Heiligen Geistes vom Wollen des Zeitgeistes unterscheiden zu können. Der deutsche Psychotherapeut Manfred Lütz hat treffend gesagt: „Man hat so lange auf den Altreligionen herumgeprügelt, bis deren spirituelle Reichtümer verkümmert sind.“ Den Kritikern der Kirche sollten wir kirchlicherseits oft sagen: Kritisiert die Kirche, wo es notwendig ist, aber vergesst nicht das unzählige Gute in ihr und lasst die Kirche arbeiten; das kommt der ganzen Gesellschaft und auf Umwegen auch euch selbst zu Gute.

Mehr christliches Selbstbewusstsein entwickeln

Der deutsche Bundespräsident Horst Köhler hat wiederholt dazu aufgerufen, man möge das in Deutschland trotz aller Krisen Gelingende und Erreichte nicht kleinreden; man möge nicht nur über ein vermeintlich halbleeres Glas klagen, sondern gemeinsam daran gehen, das gewiss nicht volle Glas weiter füllen zu helfen.

Man kann das auch für Österreich sagen, und man kann es besonders auch den Katholiken in unserem Land sa-

gen. Wir lassen uns als Kirche viel zu leicht von außen auseinanderdividieren und wir tun dies oft auch innerhalb der Kirche. Mehr christliches Selbstbewusstsein tut not. Es gibt dafür ja trotz unserer Defizite und Fehler im Ganzen viele gute Gründe.

Die Wurzeln vertiefen

Unsere katholische Kirche ist wie ein großer alter Baum mit einer breit ausgreifenden Krone und mit tiefen Wurzeln. An diesem Baum gibt es immer auch Äste und Wurzeln, die vom Absterben bedroht oder schon abgestorben sind. Die Kirche kann hierzulande nur breit bleiben, wenn viele Menschen in ihr auch tiefe Wurzeln haben: Wurzeln, deren Quellgrund das Geheimnis des Dreifaltigen Gottes ist. In diesem Brief zum Beginn der vorösterlichen Bedenk- und Bußzeit möchte ich besonders auf zwei Wurzeln hinweisen, die gestärkt werden müssen, damit die Kirche lebendig bleiben und lebendiger werden kann. Es sind dies die Liturgie (1) und die Freundschaft gegenüber dem menschlichen Leben als Gabe und Aufgabe von Gott (2).

Liturgie

In der Botschaft vom Mitteleuropäischen Katholikentag in Mariazell haben wir Bischöfe wörtlich gesagt: „Europa wird nur gesegnet sein, wenn es hier viele Menschen gibt, die miteinander und auch einzeln beten und so Gott eine lobende, dankende und bittende Antwort auf das Wort geben, das er durch Schöpfung und Erlösung immer neu zu uns spricht. Unsere Pfarrgemeinden und Gemeinschaften sollen noch mehr Schulen des Gebetes werden. Heiligkeit und Schönheit als Teilhabe am Glanz Gottes müssen die Liturgie wieder stärker prägen.“

Die Liturgie vollendet sich in der Eucharistie. Der Papst hat der Kirche vorgeschlagen, das Jahr 2005 als „Jahr der Eucharistie“ zu feiern, und er hat dazu zwei kostbare Texte verfasst, die man auch bei uns in jeder Pfarre, in jeder Ordensgemeinschaft kennen und tief bedenken soll.

Eine gültige Eucharistiefeier bedarf immer der Leitung durch den Priester, der durch das Weihesakrament dazu berufen wird. Der Priester steht hier für Christus und für die Apostel. Diese zentrale Glaubensüberzeugung aller Kirchen, die nicht aus der protestantischen Reformation hervorgegangen sind, wird heute mancherorts in Frage gestellt. Dies gefährdet auf schwerwiegende Weise die Identität und die Einheit der Kirche und bedarf einer klaren Absage.

Liturgie ereignet sich aber nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in anderen Gottesdiensten. Sie sind eine Einladung an alle, die bereit sind, die von der Kirche gesetzten Schwellen der Ehrfurcht und der Unterscheidung zu achten. Ein großer geistlicher Schatz ist die eucharistische Anbetung. Sie gründet auf dem Glauben, dass Christus auch nach der Feier der Eucharistie in der Gestalt des Brotes gegenwärtig bleibt. So sind unsere

Kirchen auch außerhalb der Zeit von Eucharistiefeiern Orte einer verdichteten Gegenwart Christi und Rastplätze für ermüdete Seelen. Ich werde noch in diesem Jahr ein ausführliches Hirtenwort über die Liturgie im Ganzen veröffentlichen.

Allianzen für das Leben

Eine zweite Wurzel christlichen Lebens, die heute besonderer Stärkung bedarf, ist die Freundschaft gegenüber dem menschlichen Leben von seinem Anfang durch Zeugung bis zu seinem Tod. Dieses Leben ist uns als Gabe und Aufgabe von Gott anvertraut. Es wurde jederzeit und wird auch heute auf viele Weisen gefährdet, gemindert oder gar ausgelöscht. In Europa geschieht dies besonders durch Abtreibung und Euthanasie. Abtreibung ist eine soziale Wunde, an der wir nie vorbei und zur Tagesordnung übergehen dürfen. Es wird dabei ja ein menschliches Wesen mit Personwürde und Personrechten zerstört. Wir brauchen heute Allianzen für das Leben, die nicht nur Christen, sondern alle dafür sensiblen Menschen zusammenführen. Die Überalterung unserer Bevölkerung ist ein großes Warnzeichen, das von vielen noch immer übersehen wird. Lebensschutz darf es aber nicht nur geben, um Pensionen zu sichern. Eine solche Verengung von Sicht und Absicht wäre zum Scheitern verurteilt. Die große Frage ist ja, ob wir an eine gemeinsame Zukunft glauben oder nicht. Die Zukunft braucht aber besonders die Kinder.

Der Lebensschutz bezieht sich für den Christen klarerweise vor allem auf das menschliche Leben. In analoger Weise bezieht er sich aber auch auf die Umwelt, die Mitwelt des Menschen. Die Sorge um sie und besonders der achtsame Umgang mit dem Tier als Mitgeschöpf, dem alles unnötige Leiden zu ersparen ist, sind ebenfalls unabsehbare Themen einer umfassenden christlichen Ethik.

Umkehr als Weg zur Freude

Am Ende dieser Überlegungen wiederhole ich den Ruf des Angelus Silesius vom Anfang: „Mensch, werde wesentlich! Christ, werde wesentlich!“ Dazu bedarf es bei vielen von uns einer vertieften Einkehr und einer Umkehr zu Gott, zu anderen Menschen und zu uns selbst. Wir sehen dann besser, wie wir sind und wie wir werden könnten, wenn wir unser Christsein wirklich ernst nehmen. Diese Umkehr ist am Anfang oft unbequem, aber sie ist ein Weg, auf welchem uns immer mehr Freude geschenkt wird. Es ist Osterfreude schon während der Fastenzeit, der vorösterlichen Bußzeit.

Ich wünsche uns allen diese Freude und grüße Sie mit allem Segen.

+ Egon Kapellari
Diözesanbischof

Graz, am Aschermittwoch 2005

14. Firmungen

Firmung im Grazer Dom

Pfingstsonntag, 15. Mai 10.00 Uhr
(Diözesanbischof Kapellari)

Möglicher Firmtermin auch für Erwachsene (kein eigener Erwachsenenfirmungstermin). Für die Firmungen im Grazer Dom sind Einlasskarten erforderlich, die über das zuständige Pfarramt im Dompfarramt anzufordern sind.

Firmungen in Graz

Sonntag, 3. April

Graz-Puntigam 8.30 Uhr (Bie)
Graz-St. Johannes 10.30 Uhr (Bie)

Samstag, 9. April

Graz-St. Elisabeth in Webling 15.00 Uhr (Le)

Samstag, 23. April

Graz-Christkönig 15.00 Uhr (Str)
Graz-Christus der Salvator 10.00 Uhr
(Bischof Lackner)

Graz-Kalvarienberg 10.00 Uhr (Ra)

Graz-Karlau 16.00 Uhr (Re)

Graz-Straßgang 9.30 Uhr
und 13.30 Uhr (Le)

Sonntag, 24. April

Graz-Hl. Johannes Bosco 9.00 Uhr (Str)

Samstag, 30. April

Graz-Graben 10.00 Uhr
(Bischof Lackner)

Graz-Herz Jesu 15.30 Uhr (Re)

Graz-Straßgang 14.30 Uhr (Le)

Sonntag, 1. Mai

Graz-St. Andrä 10.15 Uhr (Re)

Graz-St. Leonhard 9.00 Uhr (Str)

Christi Himmelfahrt, 5. Mai

Graz-Liebenau 10.00 Uhr (Re)

Graz-Messendorf 8.30 Uhr (Kr)

Graz-St. Peter 10.30 Uhr (Kr)

Freitag, 13. Mai

Bischöfliches Seminar 9.00 Uhr
(Diözesanbischof Kapellari)

Pfingstsamstag, 14. Mai

Graz-Mariahilf 9.00 Uhr (Stä)

Graz-Kroisbach 18.00 Uhr
(Bischof Weber)

Graz-Ragnitz 10.00 Uhr
(Bischof Weber)

Graz-St. Josef 18.00 Uhr (Kr)

Pfingstsonntag, 15. Mai

Stadtpfarre-Hl. Blut 10.00 Uhr (Schn)

Samstag, 21. Mai

Autal 14.30 Uhr (Kr)

Graz-Hl. Schutzengel 15.00 Uhr (Re)

Graz-Münzgraben 16.00 Uhr (Ra)

Graz-St. Veit 15.00 Uhr

und 17.00 Uhr (Le)

Sonntag, 22. Mai

Graz-Mariatrost 9.00 Uhr (Ro)

Graz-Süd 9.30 Uhr (Stä)

Graz-St. Vinzenz 9.30 Uhr (Kr)

Samstag, 28. Mai

Graz-Andritz 9.30 Uhr (Ra)

Graz-Waltendorf 15.00 Uhr
(Bischof Lackner)

Sonntag, 29. Mai

Graz-Gösting 10.00 Uhr (Ho)

Sonntag, 5. Juni

Graz-St. Christoph in Thondorf 8.30 Uhr (Le)

Firmungen außerhalb von Graz

Samstag, 2. April

Gratwein 10.00 Uhr (Ste)

Oberwölz 9.00 Uhr (Bie)

Murau 14.00 Uhr (Bie)

St. Nikolai im Sausal 9.30 Uhr (Le)

Sonntag, 3. April

Feldkirchen 8.00 Uhr
und 10.00 Uhr
(Diözesanbischof Kapellari)

Ilz 9.00 Uhr (Schn)

Kirchberg an der Raab 10.00 Uhr (Sto)

Kitzeck 10.00 Uhr (Le)

Samstag, 9. April

Assach 10.00 Uhr (Re)

Bruck an der Mur 14.00 Uhr
und 16.30 Uhr (Se)

Hönigsberg 9.30 Uhr (Hu)

Mürzzuschlag 15.00 Uhr (Hu)

Premstätten 14.30 Uhr (Ro)

Wundschuh 10.00 Uhr (Ro)

Sonntag, 10. April

Breitenau 10.00 Uhr
(Diözesanbischof Kapellari)

Eichkögl 10.00 Uhr (Sto)

Gratkorn 8.30 Uhr

und 11.00 Uhr (Ste)

Judenburg-St. Nikolaus 10.00 Uhr (Stä)

Kindberg	9.00 Uhr	(Hu)	Fohnsdorf	9.30 Uhr	
Leibnitz	8.00 Uhr			(Diözesanbischof Kapellari)	
	und 10.00 Uhr	(Le)	Gröbming	9.00 Uhr	(Schn)
Neudau	9.30 Uhr	(Re)	Heiligenkreuz am Waasen	10.00 Uhr	(Ro)
Piber	9.00 Uhr	(Ra)	Kainach	9.00 Uhr	(Ra)
St. Peter am Ottersbach	9.00 Uhr	(La)	Kapfenberg-Schirmitzbühel	10.00 Uhr	(Se)
<i>Samstag, 16. April</i>			Mureck	10.00 Uhr	(La)
Allerheiligen im Mürtale	15.00 Uhr	(Hu)	Neuberg an der Mürz	10.00 Uhr	(Hu)
Ehrenhausen	15.00 Uhr	(Le)	Niklasdorf	9.30 Uhr	(Sto)
Gleinstätten	10.00 Uhr	(Str)	Pischelsdorf	9.30 Uhr	(Kr)
Groß St. Florian	15.00 Uhr	(Str)	St. Margarethen an der Raab	9.00 Uhr	(Ste)
Haus	10.00 Uhr	(Schn)	Tobelbad	8.30 Uhr	(Bie)
Judenburg-St. Magdalena	17.00 Uhr	(Ho)	Weiz	10.00 Uhr	(GV)
Kirchbach	10.00 Uhr	(Ro)	<i>Samstag, 30. April</i>		
Lang	10.00 Uhr	(Le)	Dobl	8.30 Uhr	(Ro)
Langenwang	10.00 Uhr	(Hu)	Eggersdorf	9.00 Uhr	(Kr)
Leoben-St. Xaver	16.00 Uhr		Eisenerz	10.00 Uhr	(Sto)
	(Diözesanbischof Kapellari)		Gnas	10.00 Uhr	(Ga)
St. Anna am Aigen	15.00 Uhr	(Ga)	Lannach	11.00 Uhr	(Ro)
St. Georgen ob Judenburg	9.30 Uhr	(Ho)	Preding	15.00 Uhr	(Ga)
Stadl an der Mur	10.00 Uhr	(Bie)	St. Josef/Weststeiermark	9.00 Uhr	(Str)
Voitsberg	8.30 Uhr		St. Michael in Obersteiermark	15.00 Uhr	
	und 10.30 Uhr	(Ra)		(Diözesanbischof Kapellari)	
<i>Sonntag, 17. April</i>			St. Oswald bei Plankenwarth	10.00 Uhr	(Ste)
Großwilfersdorf	9.45 Uhr		St. Radegund am Schöckel	15.00 Uhr	(La)
	(Bischof Lackner)		St. Stefan ob Leoben	10.00 Uhr	(Hu)
Leoben-Lerchenfeld	9.30 Uhr	(Sto)	Stainach	10.00 Uhr	(Schn)
Mooskirchen	10.00 Uhr	(Ra)	Zeltweg	9.00 Uhr	
Obdach	9.45 Uhr	(Ho)		und 15.00 Uhr	(Ho)
Ranten	9.30 Uhr	(Bie)	<i>Sonntag, 1. Mai</i>		
Rottenmann	9.30 Uhr	(Hu)	St. Georgen an der Stiefing	10.00 Uhr	(Le)
Schladming	10.00 Uhr	(Schn)	St. Johann bei Herberstein	9.00 Uhr	(Ste)
St. Dionysen-Oberaich			St. Marein am Pickelbach	10.00 Uhr	(Ro)
– Ulrichskirche	8.30 Uhr		Selzthal	10.00 Uhr	(Hu)
	und 10.00 Uhr	(Se)	Trautmannsdorf	10.00 Uhr	(Ga)
St. Martin im Sulmtale	10.00 Uhr	(Str)	<i>Christi Himmelfahrt, 5. Mai</i>		
Straden	10.00 Uhr	(La)	Pernegg – Frauenkirche	9.30 Uhr	(Se)
Übelbach	8.30 Uhr	(Ste)	Seckau	9.00 Uhr	(Ga)
Wildon	10.00 Uhr		<i>Samstag, 7. Mai</i>		
	(Diözesanbischof Kapellari)		Bärnbach	10.00 Uhr	(Ra)
<i>Samstag, 23. April</i>			Hartmannsdorf	9.30 Uhr	
Fehring	15.00 Uhr	(Sto)		(Diözesanbischof Kapellari)	
Hitzendorf	9.00 Uhr		Leoben-Hinterberg	10.00 Uhr	(Sto)
	und 11.00 Uhr	(Ro)	Lind bei Zeltweg	8.00 Uhr	(GV)
Liezen	15.00 Uhr	(Hu)	Pölfing-Brunn	15.00 Uhr	(Str)
Neumarkt	9.30 Uhr	(Bie)	St. Pankrazen	14.00 Uhr	(Ste)
St. Bartholomä an der Lieboch	10.00 Uhr	(Ste)	St. Ulrich in Greith	9.30 Uhr	(Str)
Weißkirchen	9.00 Uhr	(Ho)	Sinabelkirchen	14.30 Uhr	
Weiz	10.00 Uhr			(Diözesanbischof Kapellari)	
	und 15.00 Uhr	(GV)	<i>Sonntag, 8. Mai</i>		
<i>Sonntag, 24. April</i>			Bad Gleichenberg	9.30 Uhr	(Ga)
Birkfeld	8.00 Uhr				
	und 10.00 Uhr	(Re)			

Maria Lankowitz	10.00 Uhr	(Ra)	<i>Samstag, 21. Mai</i>		
Nestelbach	9.00 Uhr	(Ro)	Bad Blumau	9.30 Uhr	(Schn)
St. Andrä im Sausal	9.00 Uhr	(Str)	Gamlitz	10.00 Uhr	(Le)
St. Josef in Maßweg	10.00 Uhr	(GV)	Hollenegg	10.00 Uhr	(Str)
<i>Pfingstsamstag, 14. Mai</i>			Kammern	10.00 Uhr	(Hu)
Aflenz	10.00 Uhr (Str)		Kobenz	10.00 Uhr	(GV)
Arnfels	15.00 Uhr	(Le)	Köflach-Pichling	8.30 Uhr	(Ra)
Feldbach	14.00 Uhr		Köflach	10.30 Uhr	(Ra)
	und 16.00 Uhr	(Ga)	Kumberg	18.00 Uhr	(Kr)
Grafendorf	9.30 Uhr	(Re)	Leoben-Donawitz	14.30 Uhr	(Sto)
Halbenrain	15.00 Uhr	(La)	Leoben-Waasen	17.00 Uhr	(Sto)
Hall	10.00 Uhr	(Hu)	Maria Straßengel	10.00 Uhr	(Ste)
Hartberg	9.00 Uhr	(Ro)	Tragöß	10.00 Uhr	(Se)
Irdning	10.00 Uhr	(Schn)	<i>Sonntag, 22. Mai</i>		
Leutschach	10.00 Uhr	(Le)	Bad Waltersdorf	10.00 Uhr	(Schn)
St. Gallen	14.00 Uhr	(Hu)	Deutschfeistritz	9.00 Uhr	(Ste)
St. Lorenzen am Wechsel	15.00 Uhr	(Re)	Mitterdorf im Mürztal	10.00 Uhr	(Hu)
St. Lorenzen ob Scheifling	9.30 Uhr	(Bie)	Passail	8.30 Uhr	(GV)
St. Margarethen bei Knittelfeld	10.00 Uhr	(GV)	Pöls	9.00 Uhr	(Str)
Söchau	14.30 Uhr	(Kr)	Riegersburg	10.00 Uhr	(Ga)
<i>Pfingstsonntag, 15. Mai</i>			Wagna	9.30 Uhr	(Le)
Admont	9.30 Uhr	(Hu)	<i>Samstag, 28. Mai</i>		
Anger	10.00 Uhr	(GV)	Edelsbach	15.00 Uhr	(Ga)
Deutsch-Goritz	9.30 Uhr		Knittelfeld	8.30 Uhr	
	(Bischof Lackner)			und 10.30 Uhr	(GV)
Gaishorn	10.00 Uhr	(Stä)	Mariazell	10.00 Uhr	(Str)
Hartberg	8.00 Uhr		St. Georgen ob Murau	9.00 Uhr	(Bie)
	und 10.00 Uhr	(Ro)	Thal	14.00 Uhr	(Ste)
Klein	10.00 Uhr	(Le)	Trofaiach	17.00 Uhr	(Sto)
Rein	10.00 Uhr	(Ste)	<i>Veitsch</i>	17.00 Uhr	(Hu)
St. Lambrecht	9.30 Uhr	(Str)	<i>Sonntag, 29. Mai</i>		
St. Marein bei Neumarkt	10.00 Uhr	(Bie)	Eibiswald	10.30 Uhr	(Str)
Straß	10.00 Uhr	(Ho)	Hausmannstätten	9.30 Uhr	(Ro)
Vorau	8.00 Uhr		Kapfenberg-Hl. Familie	9.30 Uhr	(Se)
	und 10.00 Uhr (Re + Kr)		Kleinlobming	10.00 Uhr	(GV)
<i>Pfingstmontag, 16. Mai</i>			St. Oswald ob Eibiswald	8.30 Uhr	(Str)
Bad Radkersburg	10.00 Uhr	(La)	St. Veit am Vogau	9.30 Uhr	(Le)
Deutschlandsberg	9.00 Uhr	(Str)	Semriach	9.00 Uhr	
Frohnleiten	9.00 Uhr	(Ste)		Bischof Lackner	
Gleisdorf	8.00 Uhr		Stallhofen	8.30 Uhr	(Ra)
	und 10.00 Uhr		Trofaiach	8.30 Uhr	
	(Diözesanbischof Kapellari)			und 10.00 Uhr	(Sto)
Großsteinbach	9.00 Uhr	(Ho)	<i>Samstag, 4. Juni</i>		
Laßnitzhöhe	10.00 Uhr	(Ro)	Bad Aussee	10.00 Uhr	(Ha)
Ligist	10.00 Uhr	(Stä)	Bad Gams	15.00 Uhr	(Str)
Pinggau	9.30 Uhr	(Re)	Krieglach	15.00 Uhr	(Hu)
Pöllau	8.30 Uhr		St. Lorenzen im Mürztale	14.00 Uhr	(Se)
	(Bischof Weber)		Stainz	9.00 Uhr	(Str)
Puch	9.30 Uhr	(GV)	Vorderberg	10.00 Uhr	(Sto)
St. Johann im Saggautale	9.00 Uhr	(Le)	<i>Sonntag, 5. Juni</i>		
St. Johann ob Hohenburg	9.00 Uhr	(Ra)	Bad Aussee	10.00 Uhr	(Ha)
St. Peter am Kammersberg	10.00 Uhr	(Bie)			
Wildalpen	10.00 Uhr	(Hu)			

Bad Mitterndorf	10.00 Uhr	(Schn)
Frauental	9.00 Uhr	(Str)
Kaindorf	9.45 Uhr	(Re)
Lieboch	9.00 Uhr	(Ro)
Paldau	10.00 Uhr	(Ga)
St. Oswald-Möderbrugg	10.00 Uhr	(Ho)
Wald am Schoberpaß	10.00 Uhr	(Stä)

Samstag, 11. Juni

Fernitz	9.30 Uhr	(Ro)
Fürstenfeld	15.00 Uhr	(Schn)
Modriach	10.00 Uhr	(Ra)
St. Ruprecht an der Raab	16.00 Uhr	(Ste)
Trieben	14.00 Uhr	(Hu)

Sonntag, 12. Juni

Breitenfeld	10.00 Uhr	(Ga)
Frauenberg an der Enns	9.00 Uhr	(Hu)
Gabersdorf	9.00 Uhr	(Ho)
St. Peter im Sulmtale	11.00 Uhr	(Str)

Samstag, 18. Juni

Altenmarkt an der Enns	14.00 Uhr	(Hu)
Jagerberg	10.00 Uhr	(Le)

Sonntag, 19. Juni

Kalsdorf	10.00 Uhr	(Ro)
----------	-----------	------

Sonntag, 3. Juli

Radmer	10.00 Uhr	(Hu)
--------	-----------	------

Sonntag, 24. Juli

Geisttal	10.15 Uhr	(Ra)
----------	-----------	------

Zeichenerklärung:

GV	Generalvikar Kan. Mag. Helmut Burkard
Ro	Bischofsvikar Kan. Dr. Willibald Rodler
Bie	Pfarrer Kan. Mag. Josef Bierbauer
Ga	Abt Dr. Johannes Gartner OSB, Seckau
Ha	Kan. DDr. Philipp Harnoncourt
Ho	Kan. Karl Hofer
Hu	Abt Bruno Hubl OSB, Admont
Kr	Prälat Rupert Kroisleitner CRSA, Vorau
La	Bischofsvikar Kan. Gottfried Lafer
Le	Schulamtsleiter Kan. Mag. Christian Leibnitz
Ra	Regens Msgr. Mag. Franz Josef Rauch
Re	Propst Mag. Gerhard Rechberger CRSA, Vorau
Se	Geistlicher Assistent der Kath. Aktion P. Dr. Severin Schneider OSB, Seckau
Schn	Bischofsvikar Kan. Dr. Heinrich Schnuderl
Ste	Abt Lic. theol. Petrus Steigenberger OCist, Rein
Stä	Dompropst Mag. Leopold Städtler
Sto	Pfarrer Kan. Dr. Georg Stoff
Str	Abt Otto Strohmaier OSB, St.Lambrecht

15.

**Caritas der Diözese Graz-Seckau:
Statut**

I. Präambel

Diakonie ist unverzichtbare Aufgabe der Kirche und wesentlicher Grundvollzug des Glaubens an Gott, der die Liebe selbst ist. Die Caritas verwirklicht diesen Dienst in besonderer Weise und prägt so das soziale Antlitz der Kirche mit. Sie stellt sich dem Glaubensanspruch, im Armen Christus selbst zu begegnen. Sie hilft mit an der Verbesserung der Lebensverhältnisse, besonders der Ärmsten und an den Rand Gedrängten und steht ihnen bei, damit Wege aus materieller, psychischer, sozialer, kultureller und spiritueller Not gefunden werden können. Barmherzigkeit von heute soll sich so zur Gerechtigkeit von morgen verwandeln. Durch den Dienst der Caritas sollen Wertschätzung und Liebe in unserem Land wachsen.

II. Rechtsstellung

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau ist gemäß cann. 114 ff CIC ein kirchliches Institut, dem Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person zukommt. Der Sitz befindet sich in Graz, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Diözese Graz-Seckau.

III. Aufgaben

Die Caritas ist die vom Bischof errichtete Institution der katholischen Kirche in der Steiermark mit dem Auftrag, beizutragen, dass Menschen, die in Not sind, Linderung erfahren und ihnen in ihrer schwierigen Situation Hoffnung und Zukunft vermittelt werden. Sie orientiert sich dabei am Evangelium Jesu Christi.

1. Als soziale Hilfsorganisation der Diözese wirkt sie mit, das solidarische Handeln von Menschen für Menschen in Not und in Katastrophenfällen rasch umzusetzen und dabei die umfassende Würde dieser Menschen zu wahren. Dazu sucht sie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Organisationen und politisch Verantwortlichen.
2. Die Caritas hilft Menschen in Not – ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion, Staats- und Volkszugehörigkeit oder politischer Überzeugung und unabhängig vom Verschulden.
Dazu zählen insbesondere:
Angebote der Basisversorgung für Menschen in Krisensituationen (wie Notschlafstellen, stationäre, ambulante und mobile Betreuungsangebote),
Angebote der Pflege für Menschen zu Hause bzw. in teilstationären bzw. stationären Einrichtungen sowie Bildungsangebote für soziale Berufe.
3. Sie weckt und fördert echte Caritasgesinnung auch im öffentlichen Leben.

Diese soll durch freiwillige persönliche und finanzielle Hilfe umgesetzt werden.

4. Als Anwältin der benachteiligten Menschen ist es ihre Aufgabe, soziale Nöte aufzuzeigen und zwischen Arm und Reich und zwischen Menschen in der Mitte und am Rande der Gesellschaft zu vermitteln.

Sie ist Partnerin und Förderin der Pfarren in deren caritativem Engagement.

Als Teil der Weltkirche sucht sie die enge Zusammenarbeit mit der Caritas Österreich und der Caritas Internationalis und mit anderen Partnern auf österreichischer und internationaler Ebene; dies gilt insbesondere für ihre Katastrophenhilfe im In- und im Ausland.

5. Eine laufende Evaluierung und Weiterentwicklung ihrer Dienste, die sich an den aktuellen psychischen, physischen, sozialen und spirituellen Nöten der Menschen orientieren, zählen dabei zu ihren Organisationsprinzipien.

IV. Aufbringung der Mittel

Die Caritas bringt die notwendigen Mittel zur Verwirklichung ihrer Aufgaben durch Sammlungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen auf.

V. Organe

Organe der Caritas sind der Caritasdirektor¹ und das Kuratorium.

1. Caritasdirektor

Der Caritasdirektor ist mit der Leitung und Führung der Caritas der Diözese betraut.

Er wird vom Diözesanbischof bestellt, der ihn auch wieder abberufen kann. Er führt seine Aufgaben in enger Kooperation mit dem Bischöflichen Ordinariat durch.

1.1 Verantwortungsbereiche

Seine Aufgabenbereiche umfassen:

- die geistigen, geistlichen und pastoralen Linie der Caritas, die seelsorgliche Betreuung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihren vielfältigen Einrichtungen; erforderlichenfalls kann der Diözesanbischof einen Geistlichen Assistenten bestellen;
- die Umsetzung der Aufgaben der Caritas;
- die Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
- den Bericht an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- die Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen;
- die interne Führung der Caritas;
- die Erstellung der Aufgabenverteilung und der Geschäftsordnung;
- das Einvernehmen in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;

- die Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen;
- die Wahrnehmung der Aufgaben der diözesanen Caritas im Rahmen der Caritas Österreich;
- die Erarbeitung strategischer Ziele.

Der Caritasdirektor vertritt die Caritas nach außen.

1.2 Vertretung des Caritasdirektors

Der Caritasdirektor wird, wenn ein Generalsekretär bestellt ist, durch diesen, im Falle der Verhinderung beider durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten. Bei einer längeren Abwesenheit des Caritasdirektors erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof.

1.3 Zeichnungsberechtigung

Außerordentliche Rechtsgeschäfte zeichnet der Caritasdirektor gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit mit einem anderen Mitglied des Kuratoriums. Ordentliche Rechtsgeschäfte werden, wenn mit ihnen die Übernahme von Pflichten durch die Caritas verbunden ist, gemeinsam vom Caritasdirektor (bzw. in seiner Vertretung gegebenenfalls vom Generalsekretär oder einem Bereichsleiter) und einem der gemäß der vom Caritasdirektor erlassenen Geschäftsordnung unterschriftsberechtigten Verantwortlichen des zuständigen Bereiches unterfertigt.

2. Kuratorium

Beratung und Überprüfung der Tätigkeit der Caritas sowie Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten obliegen einem Kuratorium unter Wahrung der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

A) Aufgaben des Kuratoriums

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Sicherstellung der statutarischen Aufgaben der Caritas;
- Beratung des Direktors in der Leitung der Caritas;
- Genehmigung der Jahres- und Mittelfrist-Planung (Planbudget, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz); außerordentliche Maßnahmen sind in die Planung aufzunehmen und gesondert zu erläutern;
- Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht);
- Genehmigung von Investitionen, die im Jahr insgesamt 15 von Hundert des Eigenkapitals zum letzten Bilanzstichtag und vom Kuratorium genehmigten Jahresabschlusses übersteigen; insbesondere: Bauprojekte und sonstige Großanschaffungen, An- und Verkauf von Liegenschaften, Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten, Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;

¹ Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

6. Genehmigung der Belastung von Liegenschaften sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen;
7. Genehmigung der Errichtung und Schließung von Einrichtungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung des Aufgabengebietes der Caritas und/oder mehr als zehn Mitarbeiter (inkl. freie und Werkverträge) hat;
8. Kenntnisnahme der Aufgabenverteilung und der Geschäftsordnung für die leitenden Funktionsträger.

B) Mitglieder des Kuratoriums

Dem Kuratorium gehören sieben bis zehn Personen mit pastoraler und ökonomischer Erfahrung an. Sie werden vom Ordinarius ernannt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach Anhörung des Caritasdirektors vom Diözesanbischof ernannt. Sie können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Caritasdirektor (und ein gegebenenfalls bestellter Generalsekretär) gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahr und auf Verlangen des Ordinarius, des Vorsitzenden des Kuratoriums oder des Caritasdirektors zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise geregelt wird. Die Sekretariatsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsverteilung der Caritas geregelt.

Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird nach Genehmigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.

Vermögensrechtliche Genehmigungen, die durch den Diözesanbischof oder durch das Bischöfliche Ordinariat zu erteilen sind, sind danach gesondert zu beantragen.

VI. Organisation

1. Generalsekretär

Ein Generalsekretär kann zur Unterstützung und als Vertreter des Caritasdirektors vom Diözesanbischof nach Anhörung des Caritasdirektors bestellt werden. Der Caritasdirektor teilt dem Generalsekretär die Aufgaben zu.

2. Bereiche

Die Arbeit der Caritas ist in Bereiche gegliedert, die von entsprechenden Verantwortlichen geführt werden. Die Bereiche sind auch für die Besorgung der Einrichtungen, Werke und Projekte, die ihnen aufgrund des sachlichen Zusammenhanges unterstellt sind, zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen die organisatorische, wirtschaftliche und inhaltliche Führung des Bereichs sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihres Bereiches.

VII. Schlussbestimmungen

Das Statut tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Es ersetzt das Statut für die Caritas, Ord.-Zl. 1 Ca 6/4-80, und das Statut für das Kuratorium für die Caritas, Ord.-Zl. 1 Ca 6/3-80, vom 15. November 1980.

Graz, 2. Februar 2005

Ord.-Zl.:1 Ca 1-05

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

16.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau

§ 1

Die Diözese Graz-Seckau erhebt Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung (KBO).

Organisation

§ 2

In Kirchenbeitragsangelegenheiten sind zuständig:

- a) Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium (§ 3)
- b) die Kirchenbeitragsstellen (§ 4),
- c) die Finanzkammer (§ 5) und
- d) die kirchliche Rechtsstelle (§ 6).

§ 3

Das für Fragen der KBO und des Anhangs in der Diözese zuständige Gremium hat nach Maßgabe der diesbezüglichen diözesanen Normen die Höhe der Kirchenbeiträge zu beschließen und die Gebarung der Kirchenbeiträge zu überprüfen.

§ 4

- (1) Die Kirchenbeitragsstellen sind zur Geltendmachung der Kirchenbeiträge durch Veranlagung und Erhebung in erster Instanz berufen.
- (2) Mit den Aufgaben einer Kirchenbeitragsstelle kann der Ortsordinarius das zuständige Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesane Verwaltungsstellen betrauen.
- (3) Einrichtung, Dienstbetrieb und Zuständigkeit der Kirchenbeitragsstellen und der mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten zuständigen Organ der Pfarre (Pfarrkirche) oder diözesanen Verwaltungsstellen, werden durch die Finanzkammer bestimmt.

§ 5

- (1) Der Finanzkammer obliegt:

- a) die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz;
 - b) die sachliche und personelle Aufsicht über die Kirchenbeitragsstellen oder diözesanen Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2;
 - c) die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Kirchenbeitragsstellen oder diözesaner Verwaltungsstellen gemäß § 4 lit. 2 in Ausübung des Aufsichtsrechtes;
 - d) die Verwaltung der Kirchenbeiträge.
- (2) Die Finanzkammer ist ferner ausschließlich berufen, die Kirchenbeitragsansprüche namens der Diözese vor Gericht und im Vollstreckungsverfahren, nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften, geltend zu machen.

§ 6

- (1) Die kirchliche Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan und entscheidet über Einsprüche gemäß § 19, Absatz 4.
- (2) Einrichtung und Dienstbetrieb der kirchlichen Rechtsstelle werden durch vom Ortsordinarius erlassene gesonderte Normen bestimmt.

Beitragspflicht

§ 7

- (1) Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die Angehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz haben.
- (2) Einen Wohnsitz (cann. 100-107 CIC) hat jedenfalls jeder Angehörige der katholischen Kirche, welcher im Bereich der Diözese einen Hauptwohnsitz im Sinn des staatlichen österreichischen Melderechts hat.

§ 8

- (1) Die Beitragspflicht des volljährigen Katholiken beginnt mit dem Monatsersten, der der Begründung des Wohnsitzes in der Diözese oder der Aufnahme in die katholische Kirche folgt.
- (2) Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in den der Tod des Beitragspflichtigen, die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Diözese oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlicher Vorschrift fällt.

Beitragsgrundlage

§ 9

- (1) Beitragsgrundlagen sind das zu versteuernde Einkommen im Sinne des jeweils geltenden Einkommensteuergesetzes und das Gesamtvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, soweit nicht die Kirchenbeitragsordnung (Anhang) Abweichendes bestimmt.
- (2) Beim Zusammentreffen beider Beitragsgrundlagen wird die Summe der Beiträge nach dem Einkommen und nach dem Vermögen halbiert; der Kirchenbeitrag darf jedoch den Beitrag nach dem Einkommen nicht

unterschreiten. Liegt nur ein Beitrag nach dem Gesamtvermögen vor, so findet ebenfalls eine Halbierung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages statt.

- (3) Vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist der im Anhang festgesetzte Beitrag zu entrichten. Bei Berechnung dieses Beitrages werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in die Beitragsgrundlagen nach Absatz 1 und 2 nicht einbezogen.

§ 10

Abweichend von § 9 gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.
- b) Beitragsgrundlage von Katholiken, die im Betrieb Verwandter überwiegend mitarbeiten und daraus keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen, ist der Kirchenbeitrag, den der Inhaber des Betriebes zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte. Der hierauf entfallende Beitrag wird im Anhang festgesetzt.
- c) Ist weder eine Beitragsgrundlage nach dem Einkommen noch nach Vermögen vorhanden oder reicht diese nicht aus, den tatsächlichen Lebensaufwand zu decken, wird der Verbrauch des Katholiken als Beitragsgrundlage herangezogen.

§ 11

- (1) Der Kirchenbeitrag von Ehegatten wird, wenn für jeden Ehegatten eigene Beitragsgrundlagen vorliegen, getrennt berechnet.
- (2) Katholische Ehegatten entrichten den gemeinsamen Kirchenbeitrag als Gesamtschuldner.
- (3) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§ 13 Absatz 2), so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht katholische Ehegatte an seine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.
- (4) Hat ein Katholik, welcher mit einer Person verheiratet ist, die nach staatlichem Recht nicht der Katholischen Kirche angehört, kein oder ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen bzw. fehlt beides, so ist Beitragsgrundlage der vom anderen Ehegatten gesetzlich zu gewährende angemessene Lebensunterhalt.
- (5) Ausländisches Einkommen bzw. Vermögen, das einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegt, ist Beitragsgrundlage, sofern für dieses nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.

§ 12

- (1) Beitragsgrundlage für Katholiken, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen oder, wenn ein Katholik erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bildet die für das Beitragsjahr maßgebende Bewertung (Einheitswert).
- (2) Ist die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Absatz 1 im Beitragsjahr nicht möglich oder ändern sich für die Veranlagung wesentliche Umstände, so ist der Beitrag bis zur endgültigen Bemessung in der voraussichtlichen Höhe vorläufig festzusetzen.

Bemessung

§ 13

- (1) Der Kirchenbeitrag bemisst sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen und den dort festgesetzten Familienermäßigungen (für Ehegatten und Kinder).
- (2) Die Ermäßigung für Ehegatten setzt voraus, dass nur für einen Teil eine Beitragsgrundlage besteht, soweit nicht die KBO (Anhang) Abweichendes bestimmt.
- (3) Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe gewährt.

§ 14

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über begründetes und entsprechend belegtes Ansuchen der Kirchenbeitrag durch die Finanzkammer oder die durch sie ermächtigten Kirchenbeitragsstellen bzw. diözesanen Verwaltungsstellen (§ 4) ermäßigt werden.

Veranlagung und Verfahren

§ 15

- (1) Die Veranlagung, die in der Feststellung der Beitragsgrundlage und der Bemessung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die Kirchenbeitragsstelle bzw. diözesane Verwaltungsstelle (§ 4).
- (2) Ist die Zuständigkeit strittig, so entscheidet die Finanzkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

- (1) Der Katholik hat den Eintritt der Beitragspflicht sowie alle für die Veranlagung maßgebenden Änderungen binnen Monatsfrist unaufgefordert der Kirchenbeitragsstelle bekannt zu geben.
- (2) Überdies hat er der Kirchenbeitragsstelle bis 31. Jänner eines jeden Jahres, ein Einkommensteuerpflichtiger bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides, mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung für das abgelaufene Beitragsjahr erforderliche Erklärung abzugeben und die hiezu notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (3) Wird die Mitteilung oder Erklärung nicht fristgerecht erstattet, ist sie nicht ausreichend oder nicht gehörig

belegt, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Die Schätzung ist auch zulässig, falls die für die Veranlagung erforderlichen abgabenbehördlichen Besteuerungsgrundlagen nicht vorhanden sind.

§ 17

- (1) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Katholiken bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn der veranlagte Kirchenbeitrag bereits entrichtet ist.
- (2) Die Bekanntgabe hat auf Verlangen des Katholiken durch Bescheid zu erfolgen.
- (3) Der Bescheid hat die Beitragsgrundlage, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Rechtsmittelbelehrung und allenfalls eine Festsetzung von Vorauszahlungen zu enthalten.

§ 18

- (1) Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der erlassenden Kirchenbeitragsstelle Einspruch schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Der Einspruch muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den er sich richtet, eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.
- (3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 19

- (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat bei Einsprüchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 zu prüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen unter Fristsetzung zu veranlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.
- (2) Unzulässige Einsprüche sind von der Kirchenbeitragsstelle zurückzuweisen. Als unzulässig gelten verspätete Einsprüche, Einsprüche, die mit Beschränkungen in der Ausübung kirchlicher Rechte begründet werden, und Einsprüche, die sich auf die behauptete Unrichtigkeit einer staatlichen Abgabebemessung stützen.
- (3) Wird mit dem Einspruch eine andere Veranlagungsgrundlage nachgewiesen, so hat die Kirchenbeitragsstelle eine Berichtigung in sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 18 vorzunehmen. In allen übrigen Fällen ist der Einspruch mit sämtlichen Unterlagen der Finanzkammer vorzulegen.
- (4) Über Einsprüche, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des Anhanges dazu dem Grunde nach behauptet wird, entscheidet die Kirchliche Rechtsstelle, über alle anderen Einsprüche die Finanzkammer.

§ 20

Bei nachträglichem Bekanntwerden für die Veranlagung maßgeblicher Umstände tritt die bisherige Veranlagung außer Kraft und ist durch eine berichtigte Veranlagung zu

ersetzen. Die Berichtigung kann jedoch höchstens drei Beitragsjahre zurückgreifen.

Entrichtung der Kirchenbeiträge

§ 21

- (1) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§ 8 und 12).
- (2) Auf die Kirchenbeitragsschuld sind, soweit nicht andere Termine vorgeschrieben werden, jährlich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Teilzahlungen in der Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu leisten.
- (3) Soweit sich die Zahlungstermine nicht aus den Vorschriften des vorangehenden Absatzes ergeben, ist der Kirchenbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 17) zu entrichten.
- (4) Beitragsschulden, die vor der Übersiedlung aus der Diözese in eine andere entstanden und nicht bei Gericht anhängig sind, können von der Diözese des neuen Wohnsitzes im Namen der verlassenen Diözese geltend gemacht werden.

§ 22

Über begründetes Ansuchen kann die Entrichtung des Kirchenbeitrages gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 23

- (1) Zahlungen sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Besteht durch Irrtum oder Berichtigung ein Guthaben des Katholiken, so ist es über Antrag zurückzuerstatten, soweit es nicht mit vor dem Antrag fälligen Beiträgen (§ 21) zu verrechnen ist.

§ 24

- (1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent des offenen Beitrages für jeden vollendeten Monat zu entrichten.
- (2) Für Mahnung, Eintreibung und Rechtsmittelverfahren sind die im Anhang festgesetzten Verfahrenskosten vorzuschreiben.
- (3) Säumniszuschläge und Verfahrenskosten sind ein Teil des Kirchenbeitrages und unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 25

- (1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach kirchlichem und staatlichem Recht.
- (2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der Amtsräume betraut sind, haben sich unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer ausgestellten Legitimation auszuweisen.

§ 26

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Graz, 22. Dezember 2004

Ord.-Zl.: 18 KB 1-04

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

Die Kirchenbeitragsordnung wurde mit Schreiben der Österreichischen Bischofskonferenz vom 22. Dezember 2004 dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis gebracht und ist daher auch im staatlichen Bereich rechtswirksam. Sie ersetzt die Kirchenbeitragordnung 1972, wiederverlautbart in: KVBI 1979,54, i.d.F. von KVBI 1992,36.

17.

Kirchenbeitragsordnung der Diözese Graz-Seckau, Anhang

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 46,-, mindestens jedoch € 71,40 für Einkommensteuerverpflichtige bzw. € 16,08 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 1,74 pro Bett und Saison.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert
- | | |
|----------------|--------------------------------|
| bis € 3.635,- | 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag |
| bis € 18.170,- | 7,5 vom Tausend vom Mehrbetrag |
| bis € 36.338,- | 7,0 vom Tausend vom Mehrbetrag |
| bis € 72.674,- | 4,0 vom Tausend vom Mehrbetrag |
- 2,5 vom Tausend des Einheitswertes, wenigstens aber € 16,08.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 71,40.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener-(Alleinerzieher)-absetzbetrages € 30,-. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Ermäßigung des Kirchenbeitrages für Kinder gemäß § 13 Abs. 3 beträgt
- | | |
|----------------------------|--------|
| für ein Kind | € 14,- |
| für zwei Kinder | € 32,- |
| für drei Kinder | € 56,- |
| und für jedes weitere Kind | € 24,- |

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b beträgt 10% der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 16,08.
- b) Die Beitragsgrundlage nach § 10 c (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 11.627,- für den Pflichtigen, € 5.813,- für die Ehefrau und je € 1.453,- für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

5. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen:

- a) für jeden Kirchenbeitragsbescheid der Kirchenbeitragsstelle € 2,25,
- b) im Einhebungsverfahren der Finanzkammer (Abt. Kirchenbeitrag-Rechtssachen) für die erste Mahnung € 2,25, für jede weitere Mahnung vor gerichtlicher Geltendmachung € 5,25; falls der Rückstand gerichtlich geltend gemacht werden muss (Klage) € 3,35 und im Exekutionsverfahren weitere € 3,-, zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- c) Vorstehende Bestimmung gilt nicht, falls ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss und daher der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- d) Die gesamten Prozesskosten sind zu ersetzen, wenn die Beitragsgrundlage(n) erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gemäß § 16 KBO festgesetzt wird (werden).
- e) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabelle

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen bis höchstens € 120,- verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Dieser vom Diözesanen Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2004 beschlossene Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 13. Jänner 2005, GZ BMBWK-9.400/0001-KA/c/2005 zur Kenntnis genommen und ist daher im staatlichen Bereich rechtswirksam.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 18. Februar 2005

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler